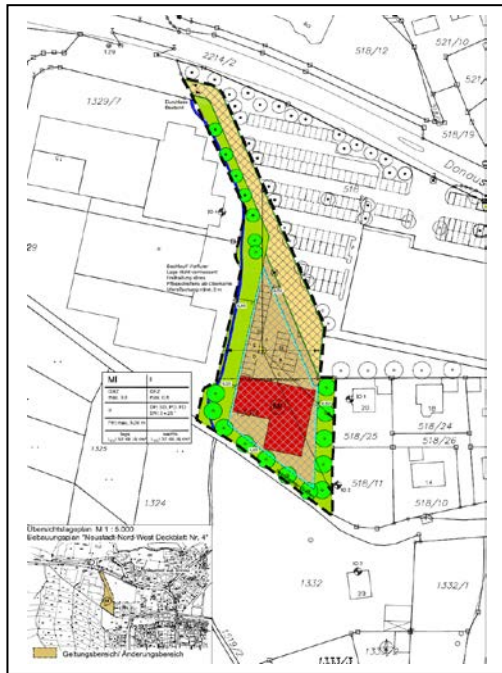


BEKANNTMACHUNG

III-Mos-6102



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Neustadt-Nord-West“ gem. Deckblatt Nr. 4 in Neustadt
a.d.Donau im Verfahren nach § 13 a BauGB (Innenentwicklung)
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes**



Der Stadtrat hat am **10.04.2017** in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13 a BauGB **als Satzung** beschlossen. Die Art der baulichen Nutzung ist als ein eingeschränktes Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt. Das Gebiet liegt zwischen der Birkenallee und der Donaustraße (Staatsstraße 2233). Betroffen ist das Grundstück Fl.Nr. 1330 in der Gemarkung Neustadt a.d.Donau mit einer Größenordnung von 3.190 m². Ebenfalls betroffen ist eine Teilfläche aus Fl.Nr. 510, die als Privatweg dient. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Plankonzept vom **10.04.2017** (siehe Kartenausschnitt).

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird redaktionell angepasst. Der vom Büro FreiraumSpektrum in Abensberg erarbeitete Bebauungsplan i.d.F. vom **10.04.2017** liegt ab **10.05.2017** samt Begründung im Rathaus, Zimmer 22, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Auf die Voraussetzungen für die

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neustadt a.d.Donau, den 10.05.2017

STADT:

Thomas Reimer
Erster Bürgermeister

(Siegel)